

Zwei Fliegen auf einen Schlag



Die Geißel „Unterversicherung“ findet ihre gesetzliche Grundlage im § 56 unseres Versicherungsvertragsgesetzes: ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer für den Schaden nur in deren Verhältnis zueinander. Ähnlich verhält es sich bei Höchsthaftungssummen mit den Quadratmetern, wenn tatsächlich mehr vorhanden sind als im Versicherungsantrag angegeben. So wurde es jedenfalls praktiziert – bis sich die Richter des Obersten Gerichtshofes mit einer überraschenden Korrektur einstellten. Nebenbei nahmen sie zum Neuwertersatz Stellung, wenn die Bedingungen vorsehen, dass die Zeitwertentschädigung vorerst „zur Gänze“ zur Wiederbeschaffung herangezogen werden müsse.



Von Reinhard Jesenitschnig,
C.M.S Contracta.Makler.Service GmbH

Die spätere Klägerin hatte eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung abgeschlossen, deren Summen durch Quadratmeter ermittelt wurden. Im Antrag waren für die Nutzfläche im Erd- und Obergeschoß 154 m² angegeben und dienten als Berechnungsgrundlage für die Höchsthaftungssumme und auch für die Prämie. Während der Vertragslaufzeit baute die Versicherungsnehmerin ihren Keller für Wohnzwecke aus, vergrößerte damit die Wohnnutzfläche um 54 m², meldete diesen Umstand jedoch nicht ihrer Haushaltsversicherung.

Als es zu einem Brand kam, stellte der Versicherer die Vergrößerung der Nutzfläche fest und wandte Unterversicherung ein. Er verwies auf seine Bedingungen, worin zu lesen war: „Stellt sich im Versicherungsfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl, die der Ermittlung der Höchsthaftungssumme zugrunde gelegt wurde, unrichtig ist, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Quadratmeteranzahl zur richtigen Quadratmeteranzahl. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10% beträgt“ (Art. 24 ABH 2004). An dieser klaren Regelung stieß sich die Versicherungsnehmerin, fühlte sich benachteiligt und wandte ein, dass diese Unterversicherungsklausel einer Inhaltskontrolle nicht standhalten würde. Vielmehr müssten die tatsächlich geleistete und jene Prämie gegenübergestellt werden, die sich aufgrund der erhöhten Quadratmeteranzahl ergibt. Nur im Verhältnis dieser Prämiengrößen könne die Unterversicherung eingewandt werden. Mit diesen Argumenten klagte sie den Versicherer, der auf seinem Standpunkt der Berechnung entsprechend der Klausel beharrte.

Das Berufungsgericht bewertete die Klauselbestimmung als „verhüllte“ Obliegenheit, deren Verletzung eine prämiäquivalente Regulierung im Sinne des § 6 Abs 1a VersVG auslöse. Der letztlich befasste OGH stellte fest, dass es sich bei den Bestimmungen zur Nutzfläche doch um keine Obliegenheit handelt, zumal die dort geforderten Kriterien fehlen. Obliegenheiten verlangen nämlich eine bestimmte Verhaltensweise des Versicherungsnehmers und sehen bestimmte Rechtsfolgen für ihre willkürliche und schuldhafte Verletzung vor. Verhaltensanordnungen, wie etwa die nachträgliche Meldung der Vergrößerung der Nutzfläche, konnte der OGH jedoch der vorliegenden Klausel nicht entnehmen.

Wohl aber sehen die Richter im diskutierten Artikel 24 der ABH eine Regelung der Unterversicherung, verweisen aber auf die gesetzliche Regelung im § 56 VersVG, die Versicherungswert und Versicherungssumme in Relation stellt. Die Berechnung nach Quadratmetern sieht der OGH lediglich als Ermittlungshilfe für einen bestimmten Versicherungswert, der in die Versicherungssumme einfließt und letztlich zur Berechnung der Prämie führt. Die Quadratmeteranzahl sagt jedoch nicht wirklich etwas über den tatsächlichen Versicherungswert aus, sondern stellt lediglich eine Vermutung dar. Deshalb ist die Bemessung der Entschädigungshöhe bei einer Unterversicherung über die Quadratmeteranzahl sachlich nicht gerechtfertigt und benachteiligt den Versicherungsnehmer in gröblicher Weise. Vielmehr kann

sich der Versicherungsnehmer erwarten, dass – entsprechend den Bestimmungen des § 56 VersVG – der tatsächliche Versicherungswert in Bezug zur prämiäquivalenten Versicherungssumme gesetzt wird. Die sich aus der Beziehung von Ist- und Sollprämie ergebende Berechnung der Unterversicherung hat der OGH akzeptiert, weil diese vom Berufungsgericht vorgenommene Kürzung nicht bekämpft wurde. Die Ausführungen der Obersten Richter lassen aber offen, ob überhaupt eine Unterversicherung vorliegt, wenn der Versicherungswert der prämiäquivalenten Versicherungssumme entspricht oder sogar niedriger ist. Ein spannendes Thema, das offensichtlich noch nicht endgültig ausdiskutiert ist.

Die Versicherungsbedingungen enthalten weiters die Bestimmung, dass die Neuwertspanne erst zustehe, wenn der Zeitwert „zur Gänze“ für die Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird. Der Auslegung der Versicherung folgend, würde dies bei Beschaffung nur eines Teiles der beschädigten Sachen den Zeitwert der nicht mehr wiederbeschafften Sachen mindern. Sie würde somit zu einer gröblichen Benachteiligung des Versicherungsnehmers führen. Dies bestätigt der OGH und bleibt bei seiner bisherigen Rechtssprechung, dass für jede einzelne Sache, die wiederbeschafft wird, die Neuwertspanne zu ersetzen ist, ohne dass zuvor der Zeitwertersatz zur Gänze investiert werden muss.

(OGH 7 Ob 227/12a) ■